

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. Juli 1990

2206. Nutzungsplanung Wangen-Brüttisellen (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 656/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen. Mit Beschluss vom 19. September 1989 ergänzte die Gemeindeversammlung Wangen-Brüttisellen den Zonenplan, die Kernzonenpläne Wangen und Brüttisellen sowie die Bauordnung. Gleichzeitig setzte sie drei Aussichtsschutzpläne fest und ordnete sämtlichen kommunalen Nutzungszonen die Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) zu. Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Uster vom 26. Oktober 1989 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 7. November 1989 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen. Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen ersucht mit Schreiben vom 16. März 1990 um die Genehmigung der Vorlage.

Mit der Genehmigung der kommunalen Nutzungsplanung (RRB Nr. 656/1985) wurde die Gemeinde eingeladen, Art. 11 Abs. 1 und 2 BauO zu ergänzen (Dispositiv III); zudem wurde infolge hängiger Rekurse das Gebiet Juch von der Genehmigung ausgenommen (Dispositiv II lit. a). Da aufgrund von Zweckmässigkeitsüberlegungen (RRB Nr. 2424/1987) die nachträgliche Genehmigung des Gebietes Juch ausgesetzt wurde, nahm die Gemeinde die ohnehin erforderliche Überarbeitung der Nutzungsplanung zum Anlass, die anstehenden Probleme in Bauordnung und Zonenplan mit zugehörigen Ergänzungs- und Detailplänen im Rahmen einer umfassenden Revision zu bearbeiten. Gleichzeitig wurden sämtlichen kommunalen Nutzungszonen die Empfindlichkeitsstufen nach Art. 44 LSV – entsprechend den Anforderungen gemäss Art. 43 LSV – zugeordnet. Der Genehmigung dieser Teilrevision steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Wangen-Brüttisellen vom 19. September 1989 festgesetzten Ergänzungen der Nutzungsplanung (Ergänzungen der Bauordnung und des Zonenplans, drei Aussichtsschutzanordnungen sowie Festsetzung der Empfindlichkeitsstufen für sämtliche kommunalen Nutzungszonen gemäss LSV) werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wangen-Brüttisellen, 8306 Brüttisellen (unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. Juli 1990

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller